

# **Drittelbeteiligung in Deutschland**

**- Ermittlung von Gesellschaften, die dem DrittelbG unterliegen -**

**ENDFASSUNG VOM 31.12.2009**

**Auftraggeber:** Hans-Böckler-Stiftung  
Mitbestimmungs-, Forschungs- und  
Studienförderungswerk des DGB  
Hans-Böckler-Str. 39  
D-40476 Düsseldorf

**Auftragnehmer:** Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Fürstengraben 1  
D-07743 Jena

ausführend Prof. Dr. Walter Bayer  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Rechtstatsachenforschung  
zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht

**Projektzeitraum:** 1.6.2009 bis 31.12.2009

## I. Einführung

Das Institut für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde mit der Zusammenstellung einer elektronischen Datei beauftragt, welche diejenigen Gesellschaften enthält, die – soweit aus dem Elektronischen Bundesanzeiger ersichtlich – der Drittelbeteiligung unterliegen. Grundlage dafür ist der zwischen der Hans-Böckler-Stiftung und der Friedrich-Schiller-Universität abgeschlossene Werkvertrag vom 26.5.2009.

## II. Erfasste Daten

### 1. Überblick

Die vom Institut für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht identifizierten Gesellschaften einschließlich der aktuellen Adresdaten sind in der auf der beiliegenden CD gespeicherten Microsoft-Excel-Datei aufgelistet und können von dort aus leicht in andere Anwendungen (z.B. für Word-Serienbriefe, Access-Datenbanken, etc.) überführt werden. Zu den erfassten Daten gehören:

- aktueller Name der Gesellschaft (NAME)
- Rechtsform der Gesellschaft (RECHTSFORM)
- Straße und Hausnummer (STRASSE)
- Ort (ORT)
- Postleitzahl (PLZ)
- E-Mail-Adresse (MAIL)
- Telefonnummer (FON)
- Faxnummer (FAX)
- Mitbestimmungsstatus (STATUS)

In den Klammern ist jeweils die Variablenbezeichnung angegeben, wie sie in der Excel-Datei verwendet worden ist.

Als Beispieldatensatz seien die Angaben zur *Brink´s Sicherheit GmbH* aufgeführt:

NAME:	Brink´s Sicherheit GmbH
RECHTSFORM:	GmbH
STRASSE:	Insterburger Str. 7a
ORT:	Frankfurt am Main
PLZ:	60487
MAIL:	bsgffm@brinksinc.com
FON:	(069) 2 47 75 01
FAX:	(069) 24 77 52 05
STATUS:	DRITTEL

## 2. Einzelheiten

Im Folgenden soll auf die einzelnen erfassten Variablen noch näher eingegangen werden:

### a) Aktueller Name der Gesellschaft:

Dabei handelt es sich um Firmenkern und Rechtsformzusatz (wie offiziell in den Handelsregistern eingetragen). In kommerziellen Datenbanken (wie z.B. Hoppenstedt) finden sich dagegen oft abgekürzte Gesellschaftsnamen. Es wurde immer der aktuelle Name der Gesellschaft zum Stand Ende Oktober 2009 gewählt, d.h. zwischenzeitlich vollzogene Firmenänderungen sind berücksichtigt. Gesellschaften, bei denen eine Drittelbeteiligung aufgrund entsprechender Bekanntmachungen in der Vergangenheit vorlag, die aber zwischenzeitlich aus dem Handelsregister gelöscht worden sind (z.B. wegen Vermögenslosigkeit nach Abwicklung oder wegen einer Verschmelzung als übertragender Rechtsträger) finden sich nicht in der Aufstellung.

### b) Rechtsform der Gesellschaft:

Die Rechtsformvariable kann als Sortier- und Filterkriterium genutzt werden, etwa um rechtsformspezifische Untersuchungen durchzuführen. Folgende Rechtsformen kamen aufgrund von § 1 Abs. 1 DrittelbG in Frage: Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), eingetragene Genossenschaft (e.G.). Die Rechtsform wurde den Gesellschaften aufgrund der Angaben im Rechtsformzusatz zugeordnet.

### c) Straße und Hausnummer

Angegeben ist in der Regel die Anschrift des Sitzes der Verwaltung. Lag sowohl eine Straßenanschrift als auch eine Postfachanschrift vor, wurde erstere angegeben.

### d) Ort

Angegeben ist in der Regel der Ort des Sitzes der Verwaltung.

### e) Postleitzahl

Angegeben ist die 5-stellige offizielle Postleitzahl mit Länderkennung im Excel-Sonderformat „Postleitzahl (D)“.

### f) E-Mail-Adresse

Eine E-Mail-Adresse ist nicht für jede Gesellschaft verfügbar. Sofern vorhanden, handelt es sich um eine allgemeine Info-Mailadresse, gelegentlich auch um die E-Mail-Adresse der Public Relations- oder Investor-Relations-Abteilung.

### g) Telefonnummer

Sofern vorhanden, handelt es sich meistens um die allgemeine Nummer der Telefonzentrale.

### h) Faxnummer

Eine Fax-Nummer ist nicht für jede Gesellschaft verfügbar.

Die unter Nr. c) bis h) aufgeführten Adressdaten wurden aus Angaben in kommerziellen Adressdatenbanken (z.B. Hoppenstedt Firmendatenbank) und Angaben im Unternehmensregister zusammengestellt. Sie beziehen sich in der Regel auf den im Oktober 2009 zuletzt verfügbaren Stand.

### i) Mitbestimmungsstatus

In die Aufstellung wurden nicht nur Gesellschaften aufgenommen, die nach Datenlage der Drittelbeteiligung unterliegen, sondern auch solche Gesellschaften, bei denen 2009 ein Statusänderungsverfahren (§ 97 ff. AktG) in Richtung einer Drittelbeteiligung eingeleitet worden ist. In Frage kommen also Gesellschaften, die bisher noch über einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat verfügen und voraussichtlich in die Drittelbeteiligung wechseln. Andererseits kommen Gesellschaften in Frage, die bisher über keine gesetzliche Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat verfügen, bei denen aber ein Wechsel zur Drittelbeteiligung ansteht. Auch (noch) der Drittelbeteiligung unterliegende Gesellschaften, bei denen 2009 eine Änderung des Mitbestimmungsregimes aus der Drittelbeteiligung heraus (nach „oben“ in Richtung MitbestG bzw. nach „unten“ ohne Arbeitnehmerbeteiligung) ansteht, sind gekennzeichnet.

Folgende Werte kann die Variable STATUS annehmen:

<b>STATUS</b>	<b>Beschreibung</b>
DRITTEL	Die Gesellschaft unterliegt soweit ersichtlich der Drittelbeteiligung. Ein Statusänderungsverfahren ist nicht eingeleitet.
UP ohne>drittel	Die Gesellschaft ist mitbestimmungsfrei. Es wurde jedoch ein Statusänderungsverfahren in Richtung Drittelbeteiligung eingeleitet.
UP drittel>paritätisch	Die Gesellschaft unterliegt der Drittelbeteiligung. Es wurde jedoch ein Statusänderungsverfahren in Richtung paritätische Beteiligung (MitbestG) eingeleitet.
DOWN paritätisch>drittel	Die Gesellschaft unterliegt der paritätischen Mitbestimmung. Es wurde jedoch ein Statusänderungsverfahren in Richtung Drittelbeteiligung eingeleitet.
DOWN drittel>ohne	Die Gesellschaft unterliegt der Drittelbeteiligung. Es wurde jedoch ein Statusänderungsverfahren in Richtung Mitbestimmungsfreiheit eingeleitet.

Zu beachten ist, dass sowohl beim Status „DRITTEL“, als auch beim Status „UP drittel>paritätisch“ sowie beim Status „DOWN drittel>ohne“ aktuell (Stand: Oktober 2009) ein drittelbeteiligter Aufsichtsrat vorliegt bzw. noch vorliegt (jeweils grau hinterlegt in der Tabelle).

### III. Vorgehensweise

#### *Vorbemerkungen*

Zunächst bleibt anzumerken, dass die Identifikation einer Gesellschaft, die der Drittelbeteiligung unterliegt, ohne direkte Befragung der Beteiligten für Dritte nur dann möglich ist, wenn in den Gesellschaftsbekanntmachungen und sonstigen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten des Unternehmens auf das Vorliegen einer Drittelbeteiligung hingewiesen wurde (vgl. das Beispiel in Anlage 1). Das kann etwa durch die konkrete Bezugnahme auf das Drittelbeteiligungsgesetz oder den Hinweis auf Arbeitnehmervertreter im Rahmen einer gem. § 8 DrittelbG abgegebenen Bekanntmachung geschehen. Im letzteren Fall muss noch eine Abgrenzung zum Mitbestimmungsgesetz bzw. zur fakultativen Vertretung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat vorgenommen werden.

Leider gibt es keine gesetzliche Pflicht, in den Bekanntmachungen gem. § 8 DrittelbG auf das Drittelbeteiligungsgesetz als Rechtsgrundlage oder das Vorhandensein von Arbeitnehmervertretern hinzuweisen – in der Praxis geschieht dies jedoch häufig. Insofern ist es dann schwierig abzugrenzen, ob es sich bei einer konkreten Bekanntmachung über einen Wechsel im Aufsichtsrat um eine Mitteilung gem. § 8 DrittelbG handelt, aus der die Existenz eines drittelbeteiligten Aufsichtsrats direkt abgeleitet werden kann, oder ob es sich nur um eine Mitteilung gem. § 106 AktG a.F.<sup>1</sup> handelt, zu der bis zum Inkrafttreten des EHUG im Jahre 2007 jede (also auch jede dem DrittelbG oder MitbestG nicht unterliegende) AG, KGaA und GmbH, die über einen Aufsichtsrat verfügt, verpflichtet war. Selbst Gesellschaften, die der Drittelbeteiligung unterlagen, waren, indem sie eine Bekanntmachung gem. § 106 AktG a.F. ohne jeglichen Hinweis auf das DrittelbG oder die Arbeitnehmermitbestimmung in den Elektronischen Bundesanzeiger einstellten, nicht noch einmal zu einer zusätzlichen Bekanntmachung gem. § 8 DrittelbG verpflichtet.<sup>2</sup>

Seit Inkrafttreten des EHUG im Jahre 2007 muss gem. § 106 AktG bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder nur noch eine komplette Liste des Aufsichtsrats zum Handelsregister eingereicht werden (vgl. das Beispiel in Anlage 11). Eine Bekanntmachung im Elektronischen Bundesanzeiger über den Wechsel eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Gesellschaft ist nicht mehr vorgesehen.<sup>3</sup> Das Registergericht hat dann allerdings nach § 10 HGB eine Hinweisbekanntmachung zu veranlassen, dass eine Liste zum Handelsregister eingereicht wurde. In der Liste der Aufsichtsratsmitglieder muss leider nicht angegeben werden, ob es sich bei einem Aufsichtsratsmitglied um einen Arbeitnehmervertreter handelt oder auf welcher gesetzlichen Grundlage ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde.<sup>4</sup> Auch die Hinweisbekanntmachung des Registergerichts enthält derartige Informationen nicht

---

<sup>1</sup> § 106 AktG a.F.: „Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Gesellschaftsblättern [gem. § 25 AktG also auch im Elektronischen Bundesanzeiger] bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.“

<sup>2</sup> Vgl. *Semler* in MünchKomm z AktG 2. Aufl. 2004 § 106 Rn 4.

<sup>3</sup> Teilweise wird jedoch auch heute noch von den Gesellschaften entsprechend der alten Rechtslage bekannt gemacht und in den Bekanntmachungstexten explizit auf § 106 AktG verwiesen. Betroffen sind auch Gesellschaften, die über keine Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat verfügen. Sofern es sich jedoch um Gesellschaften, die über eine Drittelbeteiligung verfügen, handelt, müsste der Meldungstitel richtigerweise „Bekanntmachung gem. § 8 DrittelbG“ statt „Bekanntmachung gem. § 106 AktG“ heißen.

<sup>4</sup> Kein Hinweis auf Arbeitnehmervertreter erfolgte im Beispiel von Anlage 11. Oft wird jedoch freiwillig auf Arbeitnehmervertreter hingewiesen (wie im Beispiel in Anlage 13) Manchmal lässt sich aus der Aufsichtsratsliste auch ohne Bezeichnung „Arbeitnehmervertreter“ auf Arbeitnehmervertreter schließen (wie aufgrund der Angaben über eine Betriebsratszugehörigkeit wie in den Beispielen von Anlage 12).

(vgl. das Beispiel in Anlage 10). Im Schrifttum wird vertreten, dass die Einreichung der Liste der Aufsichtsratsmitglieder zum Handelsregister und die Hinweisbekanntmachung des Registergerichts einer Bekanntmachungspflicht gem. § 8 DrittelbG bereits genüge tun.<sup>5</sup> Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden.<sup>6</sup>

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass aufgrund unzureichender Publizitätspflichten kein vollständiges Bild zur Verbreitung der Drittelbeteiligung konstruiert werden kann. Man ist als Außenstehender regelmäßig auf freiwillige Angaben der Gesellschaften zum Mitbestimmungsregime angewiesen. Lediglich in den E-Bundesanzeiger-Bekanntmachungen im Rahmen des Statusänderungsverfahrens (z.B. § 97 Abs. 1 S. 2 AktG) und gem. § 124 Abs. 2 AktG (HV-Einladung für HV mit Aufsichtsratswahl - jedoch nicht in den Fällen von § 121 Abs. 4 S. 2 AktG bei „geschlossenen“ Gesellschaften) muss ggf. auf das Drittelbeteiligungsgesetz konkret hingewiesen werden. Insofern stellen die durch das Institut für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht in der elektronischen Datei aufgeführten Gesellschaften mit Drittelbeteiligung lediglich eine (sicherlich jedoch volumenmäßig sehr bedeutende) Teilmenge aus dem Gesamtbestand drittelbeteiligter Gesellschaften dar. Die Menge von ca. 1.500 Gesellschaften mit Drittelbeteiligung ist daher als Untergrenze der Gesamtzahl drittelbeteiligter Gesellschaften zu sehen. Anzumerken bleibt noch, dass es sicherlich noch eine gewisse Zahl von Gesellschaften gibt, die trotz Vorliegen der Voraussetzungen noch keine Drittelbeteiligung installiert haben. Darauf deuten empirische Untersuchungen hin.<sup>7</sup>

### *Vorgehensweise im Einzelnen*

Die Vorgehensweise des Auftragnehmers zur Ermittlung von Gesellschaften, die der Drittelbeteiligung unterliegen bzw. unterliegen könnten, ist schematisch in der nachstehenden Abbildung (Seite 7) dargestellt. Herangezogen wurden die Datenbestände des Elektronischen Bundesanzeigers (siehe rechte Seite der Abbildung), der bei vielen Gesellschaften auch zwingend oder zumindest fakultativ als Gesellschaftsblatt dient, und zur Ergänzung die Datenbestände der Hoppenstedt-Firmendatenbank (siehe linke Seite der Abbildung).

Sämtliche im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Bekanntmachungen des Zeitraums vom 1. Januar 2004 bis einschließlich 15. Oktober 2009 (hier war zu erwarten, dass mindestens einmal ein Aufsichtsratswechsel stattfand, der eine Mitteilung gem. § 8 DrittelbG auslöst) wurden zunächst nach den Begriffen

Drittelb\*  
Drittelpar\*  
Drittelmitb\*

durchsucht. In den eben genannten Suchstrings bildet der „\*“ ein Platzhalter für weitere Buchstaben. Bei der Suche nach dem Begriff „Drittelb\*“ wurden also auch Mitteilungen, welche etwa die Stichwörter „Drittelbeteiligung“, „DrittelbG“, „Drittelbeteiligungsgesetz“,

<sup>5</sup> Vgl. *Habersack*, in: Münchener Kommentar z. AktG, 3. Aufl. 2008, § 106 Rn. 5 (Redaktionsversehen).

<sup>6</sup> Wie hier *Spindler* in Spindler/Stilz AktG 2007 § 106 Rn 1 aE.

<sup>7</sup> Z.B. *Boneberg*, Die Drittelmitbestimmungslücke im Dienstleistungssektor. Ausmaß und Bestimmungsgründe, Working Paper Series in Economics, No. 114, University of Lüneburg, 2, abrufbar unter: [www.leuphana.de/vwl/papers](http://www.leuphana.de/vwl/papers). Die grundsätzliche Existenz der bei *Boneberg* aufgezeigten „Mitbestimmungslücke“ wird zwar nicht bestritten – in ihrem Ausmaß jedoch mit Blick auf die fragliche Methodik und Datengrundlage und aufgrund einer externen stichprobenbasierten Nachuntersuchung stark bezweifelt (vgl. *Dilger*, Industrielle Beziehungen, 2009, 367 ff.).

„**Drittelbeteiligungs-Gesetz**“ identifiziert. Der Suchstring „**Drittelmitb\***“ stieß wiederum auf Stichwörter wie „**Drittelmitbestimmung**“ oder „**drittelmitbestimmt**“. Ob es sich hierbei um Groß- oder Kleinschreibung der Buchstaben handelt ist irrelevant. Zusätzlich wurde der Elektronische Bundesanzeiger auch mit den Suchstrings „**BetrVG**“ sowie „**Betriebsverfass\***“ durchsucht, da sich in einem Pre-Test herausgestellt hat, dass sich einige Unternehmen in Bekanntmachungen über die Drittelbeteiligung auch in jüngster Zeit noch anstelle auf das Drittelbeteiligungsgesetz auf die Vorgängernorm im Betriebsverfassungsgesetz beziehen (siehe nur das Beispiel in Anlage 3).

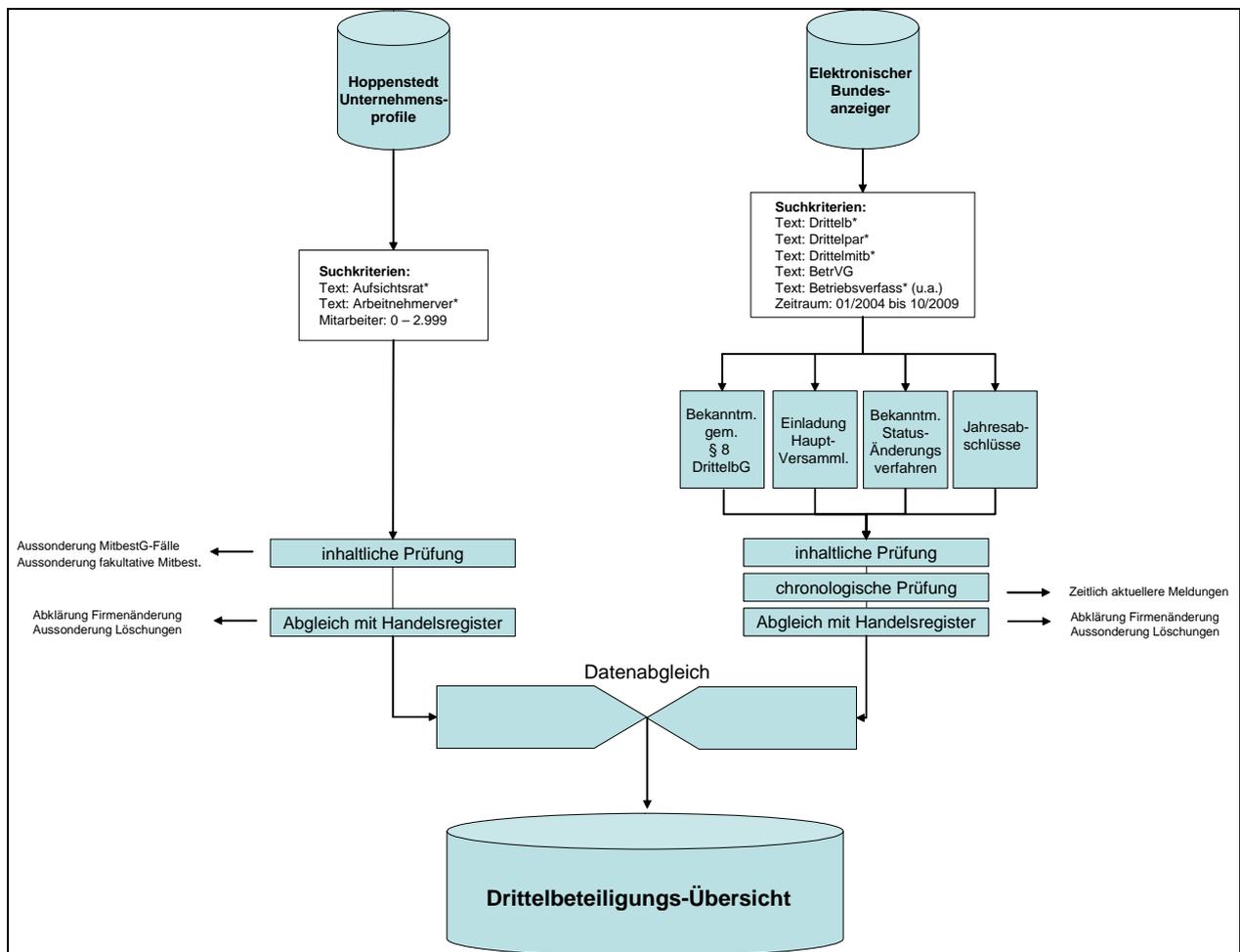


Abbildung: Vorgehensweise bei der Ermittlung drittelbeteiligter Gesellschaften

Darüber hinaus wurde der Datenbestand des Elektronischen Bundesanzeigers, welcher mit den bereits genannten Suchstrings nicht herausgefiltert werden konnte, zusätzlich mit dem Suchstring

Arbeitnehmer\* \*vertreter\* Aufsichtsrat\*

durchsucht. Damit sollten u.a. auch Bekanntmachungen gem. § 106 AktG (a.F.) bzw. § 52 GmbHG identifiziert werden, in denen nicht ausdrücklich auf das Drittelbeteiligungsgesetz (bzw. auf das BetrVG) verwiesen wurde, die aber gleichwohl über die gesellschaftsrechtlich gebotene Bekanntmachungspflicht eines Aufsichtsratswechsels hinaus für eine Erfüllung der mitbestimmungsrechtlichen Bekanntmachungspflicht gem. § 8 DrittelbG genügten. Oft war in derartigen Bekanntmachungen (fakultativ) die (neue) Zusammensetzung des gesamten Aufsichtsrates angegeben. Daraus konnte (mit Blick auf das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern) auch ohne expliziten Verweis auf das DrittelbG auf das Vorliegen einer Drittelbeteiligung geschlossen werden. Beispiele für mit dem erweiterten Suchstring „Arbeitnehmer\* \*vertreter\* Aufsichtsrat\*“ zusätzlich identifizierte und auf das Vorliegen einer Drittelbeteiligung hinweisende Bekanntmachungstexte finden sich in den Anlagen 8 (ohne Verweis auf § 106 AktG) und 9 (mit Verweis auf § 106 AktG).

Die mit Hilfe der beschriebenen Suchstrings identifizierten Bundesanzeigermeldungen wurden anschließend einzeln analysiert. Nicht relevante Mitteilungstexte, d.h. solche die keinerlei Bezug zur Drittelbeteiligung hatten<sup>8</sup>, wurden aussortiert. Bei den übrig gebliebenen Mitteilungstexten handelte es sich in der Regel um:

- Bekanntmachungen gem. § 8 DrittelbG<sup>9</sup>  
(Beispiele in den Anlagen 1, 2, 3, 8 u. 9)
- veröffentlichte Hauptversammlungseinladungen gem. § 121 Abs. 4 AktG  
(Beispiel in Anlage 4)
- Bekanntmachungen gem. § 97 Abs. 1 AktG bzw. § 98 Abs. 2 u. 4 AktG  
(Beispiel in Anlage 5)
- veröffentlichte Jahresabschlüsse (Beispiel in Anlage 6)<sup>10</sup>.

Aus den so selektierten Bekanntmachungen wurden die relevanten Daten (Name der Gesellschaft, Bekanntmachungsdatum, Art der Bekanntmachung, Typ der angezeigten Statusänderung) entnommen und in eine elektronische Erfassungsmaske eingepflegt. Um das aktuelle Mitbestimmungsregime der Gesellschaften zu bestimmen, wurden die Daten anschließend in eine chronologische Reihenfolge gebracht und die über den Untersuchungszeitraum von mehr als 5 Jahren zuletzt angefallenen Meldungen für eine Rekonstruktion des letzten relevanten Mitbestimmungsstatus genutzt. Schließlich wurde noch anhand des elektronischen Handelsregisters abgeglichen, ob die erfassten Gesellschaften (ggf. mit einem neuen Firmennamen) nach wie vor existieren oder zwischenzeitlich untergegangen sind. Für die noch bestehenden Gesellschaften wurden unter Zuhilfenahme kommerzieller Datenbanken die aktuellen Adressdaten herausgesucht.

---

<sup>8</sup> So wurden durch den Suchstring „Drittelb\*“ neben den für die Untersuchung relevanten Meldungen auch Meldungen wie diese erfasst: „Die Firma ABC hält nunmehr eine Drittelbeteiligung an der Firma XYZ“.

<sup>9</sup> Inkl. relevante Bekanntmachungen gem. § 106 AktG a.F., die sich mit der Bekanntmachungspflicht gem. § 8 DrittelbG decken.

<sup>10</sup> Jahresabschlüsse gingen dann in die Vorselektion ein, sofern hier ausdrücklich auf das DrittelbG verwiesen worden ist. Für weiteres siehe aus den Jahresabschlüssen ergebendes Informationspotenzial zur Drittelbeteiligung siehe die Schlussbemerkungen.

In einem zweiten Untersuchungsteil wurden ergänzend zur Auswertung des Elektronischen Bundesanzeigers auch die Datenbestände der Hoppenstedt-Firmendatenbank herangezogen, um weitere mögliche drittelbeteiligte Gesellschaften zu identifizieren. Ein Beispiel-Firmenprofil findet sich in Anlage 7. In dieser Firmendatenbank sind in den Firmenprofilen die Namen der Aufsichtsratsmitglieder erfasst. Außerdem ist öfters angegeben, wenn es sich bei einem Aufsichtsratsmitglied um einen Arbeitnehmervertreter handelt. Allerdings lassen die Daten keinen eindeutigen Rückschluss darauf zu, auf welcher rechtlichen Grundlage der Arbeitnehmervertreter dem Aufsichtsrat angehört (fakultative Regelung, Drittelbeteiligung, MitbestG, Verhandlungslösung, Montanmitbestimmung). Gewisse Anhaltspunkte bietet jedoch die aus den Angaben in den Firmenprofilen ableitbare Relation zwischen Arbeitnehmervertretern und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern und die aufgeführte Zahl von Beschäftigten. Letztere entspricht jedoch nicht exakt der Definition von § 3 Abs. 1 DrittelbG. Außerdem sind Zurechnungsaspekte (§ 2 Abs. 2 DrittelbG) nicht ersichtlich. Insofern stellen die Hoppenstedt-Daten nur eine recht unvollkommenene Quelle dar, um daraus auf die tatsächliche Existenz einer Drittelbeteiligung zu schließen. Sie wurden aber dennoch herangezogen, weil die alleinige Analyse des Elektronischen Bundesanzeigers zwar auf den Einzelfall bezogen exaktere, aber möglicherweise in der Breite unvollständigere Informationen über die Drittelbeteiligung liefert, was nicht zuletzt daran liegt, dass die weiter oben geschilderten Suchstrings nicht immer ergiebig sind.

Aus der Hoppenstedt-Firmendatenbank wurden zunächst sämtliche Unternehmen herausgefiltert, die zwischen 0 und 2.999 Beschäftigte hatten. Es wurden bewusst nicht nur das scheinbar nahe liegende Intervall von 500 bis 2.000 Beschäftigten (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG) gewählt, sondern die Intervallgrenzen nach oben und unten erweitert. Die Erhöhung der Intervallgrenzen nach oben geschah deshalb, weil, wie bereits geschildert, die in der Hoppenstedt-Datenbank angegebene Beschäftigtenzahl nicht der engen Definition von § Abs. 1 DrittelbG entspricht (Beispiel: Unter 2.500 in den Hoppenstedt-Profil angegebenen Beschäftigten einer Gesellschaft, können sich z.B. tatsächlich nur 1.900 Arbeitnehmer i.S.v. § 3 Abs. 1 DrittelbG verbergen, so dass nicht das Mitbestimmungsgesetz, sondern das Drittelbeteiligungsgesetz zur Anwendung kommt). Die Erweiterung des Beschäftigtenintervalls nach unten geschah, da beispielsweise auch eine Gesellschaft als Konzernspitze mit nur 10 Beschäftigten aufgrund der Zurechnung von Arbeitnehmern eines aufgrund eines Beherrschungsvertrages beherrschten Unternehmens (§ 2 Abs. 2 DrittelbG) über einen Aufsichtsrat mit Drittelbeteiligung verfügen kann.

Die Firmenprofile der über die Beschäftigtenintervallgrenze von 0 bis 2.999 vorselektierten Gesellschaften wurden anschließend mit dem Suchstring „Aufsichtsrat\*“ AND „Arbeitnehmervertret\*“ darauf hin untersucht, ob tatsächlich ein Aufsichtsrat mit Arbeitnehmervertretern im Profil angegeben war. Die aufgrund dieses Filterungsschritts dann weiter eingegrenzten Firmenprofile wurden anschließend genauer analysiert. Dabei wurde die Anzahl der bei einer Gesellschaft jeweils aufgeführten Arbeitnehmervertreter und die Anzahl der sonstigen Aufsichtsratsmitglieder durch Auszählen ermittelt. Gesellschaften mit einem Verhältnis von 1:1 zwischen Arbeitnehmervertretern und sonstigen Aufsichtsratsmitgliedern (aus den Hoppenstedt-Daten ist nicht ersichtlich, ob diese von der Hauptversammlung gewählt oder entsandt sind) wurden als voraussichtlich dem MitbestG unterliegend aussortiert. Gesellschaften mit einem Verhältnis von 1:2 wurden als mit hoher Wahrscheinlichkeit der Drittelbeteiligung unterliegend in die Drittelbeteiligungsübersicht aufgenommen. Gesellschaften mit einem ungewöhnlichen Verhältnis zwischen Arbeitnehmervertretern und Anteilseignervertretern wurden als Gesellschaften mit freiwilliger oder außerhalb von MitbestG und DrittelbG stehender Mitbestimmungsregelung angesehen und nicht in die Drittelbeteiligungsübersicht aufgenommen. Derartiges kam oft bei

kommunalen Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten vor. Grundsätzlich nicht in die Drittelbeteiligungsübersicht aufgenommen wurden Gesellschaften der Rechtsformen SE und KG sowie sonstiger nicht in § 1 Abs. 1 DrittelbG aufgeführter Rechtsformen.

In einem nächsten Untersuchungsschritt wurden die durch die Analyse des Elektronischen Bundesanzeigers ermittelten Unternehmen mit den Datenbeständen der Hoppenstedt-Datenbank abgeglichen. Es zeigte sich, dass in der Hoppenstedt-Datenbank Informationen zum Aufsichtsrat vielfach nur unvollständig vorlagen. Teilweise war in den Hoppenstedt-Firmenprofilen nur der Aufsichtsratsvorsitzende angegeben. Manchmal wurde auf die besondere Kennzeichnung von Arbeitnehmervertretern verzichtet. Auch waren die Hoppenstedt-Firmenprofile nicht in allen Fällen auf dem neuesten Stand. Damit hat sich gezeigt, dass die Hoppenstedt-Firmenprofile für sich genommen, nur eine unzureichende Quelle zur Ermittlung der Verbreitung der Drittelbeteiligung sind. Die selbständige Analyse der Daten des Elektronischen Bundesanzeigers hat sich in dieser Hinsicht als überlegender Identifikationsmechanismus für Gesellschaften mit Drittelbeteiligung erwiesen.

### *Behandlung von Zweifelsfällen*

Nach dem Abgleich der Ergebnisse aus dem Elektronischen Bundesanzeiger und der Hoppenstedt-Datenbank bestanden – vorrangig aufgrund von mehrdeutigen Angaben in den E-Bundesanzeiger-Bekanntmachungen oder in den Firmenprofilen – noch einige Zweifelsfälle, ob man tatsächlich von einem Vorliegen einer Drittelbeteiligung ausgehen kann. Um den Mitbestimmungsstatus bei den Zweifelsfällen zu rekonstruieren, ohne eine direkte Befragung der Gesellschaften durchzuführen zu müssen, wurden zusätzlich noch folgende Informationsquellen hinzugezogen:

- Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge aus dem Handelsregister (kostenpflichtig abrufbar aus dem Elektronischen Handelsregister unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de))
- zum Handelsregister gem. § 106 AktG eingereichte Listen der Aufsichtsratsmitglieder (kostenpflichtig abrufbar aus dem Elektronischen Handelsregister unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de))
- Geschäftsberichte und Unternehmenspräsentationen aus dem Internet.

Manchmal war in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen konkret angegeben, welchem Mitbestimmungsregime die Gesellschaft unterlag.<sup>11</sup> Teilweise enthielten diese Dokumente aber auch offene Formulierungen.<sup>12</sup> Nur im erstgenannten Fall konnte ggf. auf eine Drittelbeteiligung geschlossen werden. Hilfreich zur Rekonstruktion der Mitbestimmungsverhältnisse in Zweifelsfällen konnten die Aufsichtsratslisten sein. Lag hier eine nicht durch drei teilbare Gesamtzahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor, ließ sich das Vorliegen einer Drittelbeteiligung in der Regel ausschließen. Bei den übrigen Aufsichtsratsgrößen konnten die in den Aufsichtsratslisten angegebenen Berufsbezeichnungen Indizien für den Mitbestimmungsstatus liefern (vgl. das Beispiel in Anlage 12).

---

<sup>11</sup> Z.B.: „Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§ 4 ff. Drittelbeteiligungsgesetz.“ oder „Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gebildet wird. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesen sind.“

<sup>12</sup> Z.B.: „Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.“ oder „Der Aufsichtsrat hat drei Mitglieder. Die Zusammensetzung und die Wahl seiner Mitglieder bestimmen sich im übrigen nach den jeweils geltenden Gesetzen [...]“

#### IV. Ausgewählte Ergebnisse

Zur Ermittlung drittelbeteiligter Gesellschaften wurden rund 10.000 durch die Suchstrings vorgefilterte Bekanntmachungen des Elektronischen Bundesanzeigers ausgewertet und neben den Datenbeständen der Hoppenstedt-Firmendatenbank rund 500 aus dem Elektronischen Handelsregister abgefragte Dokumente hinzugezogen.

Insgesamt 1.477 Rechtsträger sind als Ergebnis der Recherchen in der Drittelbeteiligungsübersicht aufgenommen. Diese verteilen sich auf die folgenden Rechtsformen:

Rechtsform	Anzahl der Rechtsträger
Aktiengesellschaft (AG)	695
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	9
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	715
Genossenschaft (e.G.)	34
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	24

Die erfassten Rechtsträger wiesen dabei folgenden Status auf (vgl. dazu die Anmerkungen in Kap. II):

Status	Anzahl der Rechtsträger
DRITTEL	1.405
UP ohne → drittel	33
UP drittel → paritätisch	3
DOWN paritätisch → drittel	13
DOWN drittel → ohne	23

Drittelbeteiligte Unternehmen fanden sich in allen Bereichen der Wirtschaft. Sie kamen sowohl im Mittelstandssektor als auch als Tochter- und Enkelgesellschaften großer DAX- oder MDAX-Unternehmen (*Allianz, BASF, Siemens, Telekom, ThyssenKrupp*) vor. Verbreitet waren drittelbeteiligte Gesellschaften im Finanzdienstleistungssektor. Ebenso verfügten viele kommunale Unternehmen (Kliniken, Stadtwerke) über einen zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzten Aufsichtsrat.

#### V. Schlussbemerkungen

- (1) Die Identifikation und Zusammenstellung der Gesellschaften mit Drittelbeteiligung erfolgte nach bestem Wissen des Auftragnehmers und soweit dies unter Verwendung des Elektronischen Bundesanzeigers mit Bekanntmachungen gem. § 8 DrittelbG als primäre Datenquelle möglich war. Es ist bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, dass nicht zuletzt aufgrund im Laufe der Untersuchung evident gewordener unzureichender Angaben der Gesellschaften in den Mitteilungen gem. § 8 DrittelbG nur eine Mindestzahl an Gesellschaften, die der Drittelbeteiligung unterliegen, ermittelt werden konnte. Nichtsdestotrotz dürfe im Ergebnis ein großer Teil drittelbeteiligter Gesellschaften erfasst worden sein.

- (2) Bei einigen Fällen, vorrangig bei Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, war nicht immer zweifelsfrei erkennbar, ob der zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehende Aufsichtsrat auf Grundlage von § 8 DrittelbG oder aber fakultativ oder aufgrund anderer rechtlicher (insb. öffentlich-rechtlicher) Vorgaben gebildet worden ist.<sup>13</sup> Soweit die Einschlägigkeit von § 8 DrittelbG nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden konnte, wurden die betreffenden Gesellschaften mit in die Übersicht aufgenommen.
- (3) Da sich die Untersuchung auf den Stichtag 15. Oktober 2009 bezieht, kann es sein, dass bei einigen Gesellschaften im weiteren Verlauf Änderungen im Mitbestimmungsstatus aufgetreten sind. Auch können Änderungen bezüglich des Namens der Gesellschaft, der Anschrift und der Kommunikationsdaten aufgetreten sein. Möglich ist auch, dass einige Gesellschaften seit dem 15. Oktober 2009 untergegangen sind.
- (4) Zur Erhöhung der Datenqualität und um einzelne mögliche – von vornherein nicht völlig auszuschließende – Erfassungsfehler aufzudecken, wird zudem empfohlen, einen Abgleich zwischen den in der Drittelbeteiligungsübersicht aufgeführten Gesellschaften und der dem Auftraggeber vorliegenden Übersicht paritätisch mitbestimmter Gesellschaften durchzuführen.
- (5) Zusätzliche Gesellschaften mit Drittelbeteiligung, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht identifiziert werden konnten, können mittels einer tiefer gehenden Auswertung von Jahresabschlüssen des letzten verfügbaren Jahrgangs gewonnen werden. Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften sind spätestens vor Ablauf von zwölf Monaten des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres offen zu legen (§ 325 Abs. 1 S. 2 HGB). Für kapitalmarktorientierte Gesellschaften gilt eine kürzere Frist (§ 325 Abs. 4 HGB). § 285 S. 1 Nr. 10 HGB verlangt, dass im Anhang zum Jahresabschluss sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich des jeweils ausgeübten Berufs anzugeben sind. Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter sind als solche zu bezeichnen. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass § 285 S. 1 Nr. 10 HGB nicht verlangt, Arbeitnehmervertreter im Jahresabschluss als solche kenntlich zu machen. Doch auch aus den im Jahresabschluss zwingend anzugebenden Berufsbezeichnungen der Aufsichtsratsmitglieder (z.B. „Betriebsratsmitglied“) und der Aufsichtsratsgröße lassen sich – mit viel interpretativem Aufwand – Rückschlüsse auf eine Drittelbeteiligung ziehen (siehe nur das Beispiel in Anhang 15). Auch die zusätzliche Analyse von Jahresabschlüssen kann im Ergebnis nicht zu einem allumfassenden Bild zur Verbreitung der Drittelbeteiligung führen, da abgesehen von der fehlenden Pflicht, Arbeitnehmervertreter als solche zu kennzeichnen, viele (Konzern-)Gesellschaften von der Befreiungsmöglichkeit des § 264 Abs. 3 HGB

---

<sup>13</sup> Beispiel für eine in der Praxis vorkommende Satzungsregelung, nach der ggf. ein drittelparitätisch besetzter Aufsichtsrat (jedoch nicht auf Grundlage des DrittelbG) zu bilden ist: „[...] Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss Arbeitnehmer der Gesellschaft sein, wenn diese fünf bis 20 Arbeitnehmer hat. Wenn die Gesellschaft 21 bis 150 Arbeitnehmer hat, müssen 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats Arbeitnehmervertreter sein. Durch Gesellschafterbeschluss darf eine Unterschreitung der Drittelparität festgelegt werden, wenn die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate nicht durch drei teilbar ist. Wenn die Gesellschaft mehr als einhundertfünfzig Arbeitnehmervertreter hat, sollen die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats Arbeitnehmervertreter sein. [...] Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden [...] vom Betriebsrat benannt. [Der genauer bezeichnete Gesellschafter] ist verpflichtet, die vom Betriebsrat benannten Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden.“

Gebrauch machen und den Jahresabschluss nicht offen legen (vgl. Anlage 14).<sup>14</sup> Sämtliche Unternehmen mit Drittelbeteiligung sind zwar zu Bekanntmachungen gem. § 8 DrittelbG verpflichtet. Nicht jedes drittelbeteiligte Unternehmen muss jedoch einen Jahresabschluss veröffentlichen.

- (6) Für weitere Fragen zur Untersuchung, insbesondere zur angewandten Methodik, die in dieser Zusammenfassung nur im Ansatz geschildert ist, steht der Auftragnehmer jederzeit gern zur Verfügung.

**Friedrich-Schiller-Universität Jena /  
Institut für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und  
Europäischen Unternehmensrecht**

Carl-Zeiss-Str. 3  
D-07743 Jena

Telefon: 03641-942140  
Fax: 03641-942142  
Mail: W.Bayer@recht.uni-jena.de

---

<sup>14</sup> Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit von § 264 Abs. 3 HGB ist, dass die betreffende Gesellschaft in den von der Muttergesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss einbezogen worden ist. Zudem muss das Mutterunternehmen (etwa aufgrund eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages, oder aber aufgrund einer offen gelegten freiwilligen Erklärung) mittelbar oder unmittelbar (über eine geschlossene Verpflichtungskette) zur Verlustübernahme bei der von der Offenlegung des Jahresabschlusses befreiten Gesellschaft verpflichtet sein. (Vgl. *Reiner*, in: Münchener Kommentar z. HGB, 2. Aufl. 2008, § 264 Rn. 116.)

# **ANLAGEN**

## ANLAGE 1

Bekanntmachung gem. § 8 DrittelbG aus dem Elektronischen Bundesanzeiger vom  
28.01.2005:

ThyssenKrupp Fahrzeugguss GmbH

Hildesheim

### **Bekanntmachung gem. § 8 DrittelbG**

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sind folgende Aufsichtsratsmitglieder ausgeschieden:

Hans-Peter Breker,  
Ulrich Dörnhaus,  
Dr. Rainer Eisele,  
Dr. Hans-Peter Fickel-Seiler,  
Gerd Kappelhoff,  
Bernd Lange,  
Eberhard Stasch.

Folgende Aufsichtsratsmitglieder sind in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt worden:

Wolfgang Drechsel,  
Achim Helsper,  
Karin Röttgen.

Hildesheim, im Januar 2005

Die Geschäftsführung

## ANLAGE 2

Bekanntmachung gem. § 8 DrittelbG aus dem Elektronischen Bundesanzeiger vom 15.10.2009:

DB Bahnbau GmbH

Berlin

### **Bekanntmachung gemäß § 106 AktG und § 8 DrittelbG**

Am 24.09.2009 hat die DB Netz AG als alleinige Gesellschafterin der DB Bahnbau GmbH die Herren

Stefan Garber  
Harald Stumpf  
Oliver Kraft  
Axel-Björn Hüper

als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der DB Bahnbau GmbH gewählt.

Am 19.08.2009 wurden durch die wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der DB Bahnbau GmbH die Herren

Günter Grimm und  
Steffen Bosecker

zu Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der DB Bahnbau GmbH gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates der DB Bahnbau GmbH treten mit sofortiger Wirkung ihr Amt an. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird in der 1. (konstituierenden) Aufsichtsratssitzung im Dezember 2009 gewählt.

Die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates endete turnusgemäß nach der Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 durch die Gesellschafterin. Damit wurde die Wahl des neuen Aufsichtsrates der DB Bahnbau GmbH notwendig.

Die Amtszeit des neu gewählten Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Die Geschäftsführung

### ANLAGE 3

Bekanntmachung gem. § 8 DrittelbG (jedoch unter Bezugnahme auf das BetrVG) aus dem Elektronischen Bundesanzeiger vom 26.11.2008:

Cooper Crouse-Hinds GmbH

Soest

(HRB B 5766)

Im Aufsichtsrat der Cooper Crouse-Hinds GmbH, Soest, der sich nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 zusammensetzt, hat sich folgende Änderung ergeben:

Theresia Liedmeier-Sellik

ist mit Wirkung zum 28. Oktober 2008 ausgeschieden.

Als neues Mitglied wurde als Vertreter der Arbeitnehmerseite mit Wirkung zum 28. Oktober 2008 bestellt:

Petra Herget/Cooper Crouse-Hinds, Soest/Deutschland

Clife Hermanowski, Geschäftsführer

## ANLAGE 4

Hauptversammlungseinladung aus dem Elektronischen Bundesanzeiger vom 08.05.2009:

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zur  
ordentlichen  
Hauptversammlung  
ein, die am

Freitag, 19. Juni 2009, 10.00 Uhr,

in der Schwabenhalle

in 86807 Buchloe,  
Schwabenstraße 3, stattfindet.

Tagesordnung:

[...]

Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat der A. Moxsel AG besteht seit dem 6. Dezember 2001 satzungsgemäß aus 6 Mitgliedern und setzt sich nach §§ 95 Satz 2, 96 Aktiengesetz, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Herr Peter Paul Smid ist zum 1. März 2009 aus dem Aufsichtsrat der A. Moxsel AG ausgeschieden. Die durch das Ausscheiden von Herrn Peter Paul Smid frei gewordene Stelle im Aufsichtsrat soll neu besetzt werden.

Die Vertreter der Anteilseigner sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Gerardus A. Janssen, Kaufmann, Bachern am Wörthsee, für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Janssen gehört dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der VION Fresh Meat & Convenience Nederland B.V., Boxtel/Niederlande, an.

[...]

## ANLAGE 5

Bekanntmachung Statusänderungsverfahrens vom 06.08.2009

Ecolab Deutschland GmbH

Düsseldorf

(vormals Ecolab Holding GmbH, Düsseldorf)

### **Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Die Ecolab Deutschland GmbH (vormals Ecolab Holding GmbH) hat nunmehr durch den im Wege der Anwachsung gemäß § 738 BGB erfolgten Erwerb des operativen Betriebs der Ecolab GmbH & Co. OHG, Düsseldorf, mehr als 500 ständig beschäftigte Arbeitnehmer. Sie hat daher nach Auffassung der Geschäftsführung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 **Drittelbeteiligungsgesetz** einen aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat zu bilden, von denen eines von den Arbeitnehmern und zwei von den Anteilseignern gewählt werden. Die Geschäftsführung wird für eine Zusammensetzung des Aufsichtsrates in diesem Sinne sorgen, falls nicht Antragsberechtigte gemäß § 98 Abs. 2 Aktiengesetz innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Elektronischen Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 Aktiengesetz zuständige Landgericht Düsseldorf anrufen.

Düsseldorf, den 28.07.2009

Die Geschäftsführung

Alfred Stöhr  
Boris Jörgens  
Ralph Gichtbrock

## ANLAGE 6

Angaben zum Aufsichtsrat im Jahresabschluss

Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH  
Hamburg

### **Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007**

Lagebericht des Konzerns für das Jahr 2007

#### 1. Struktur des Konzerns

Die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH (kurz: 'Vereinigung') ist seit dem Jahr 2002 alleinige Eigentümerin der Vereinigung Kita Servicegesellschaft GmbH (kurz: VKSG), die hauswirtschaftliche Dienstleistungen für Kindertagesstätten der 'Vereinigung' erbringt. Seit dem Jahr 2006 ist sie weiterhin alleinige Eigentümerin der Vereinigung Kitas Nord gGmbH, die gegründet wurde, um gemeinnützige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe in den an Hamburg angrenzenden Gebieten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens zu erbringen und dort insbesondere Kindertagesstätten zu betreiben. Im Jahr 2007 hat die Vereinigung Kitas Nord gGmbH ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Nachdem die VKSG den Schwellenwert von 500 Beschäftigten dauerhaft überschritten hatte, wurde im Jahr 2007 bei dieser Tochtergesellschaft ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gebildet.

[...]

## ANLAGE 7

### Beispiel Hoppenstedt-Firmenprofil (Auszug)

<b>Cinram GmbH</b>	
Hoppenstedt Firmendatenbank	
Ort:	Max-Planck-Str. 1-9, 52477 Alsdorf
Telekommunikation:	Telefon: (02404) 5 84 44, (02404) 5 80 Fax: (02404) 5 81 11 E-Mail: info-de@cinram.com Internet: http://www.cinram.de
Firmennummer:	317752129
Rechtsform:	GmbH
Gründungsjahr:	1975
Zusatzinfo:	Handelsregister: Amtsgericht Aachen HRB 4844
Kennzahlen:	Stammkapital: EUR 7,177 Mio
	Umsatz: 2007: EUR 282,18 Mio 2006: EUR 284,29 Mio 2005: EUR 301,24 Mio 2004: EUR 291,07 Mio
	Beschäftigte: 2009: 1200 2008: 1200 2007: 1242 2006: 1200 2005: 1135 2004: 1359
Bankverbindung:	Bank(en): Commerzbank, Aachen
Management:	Aufsichtsrat: Holger Hülkenberg (Arbeitnehmervertreter) Aufsichtsrat: Joseph Gerard McElroy Aufsichtsrat: Emer O'Kelly Geschäftsführer: Frank Heinz Hartwig, Grefrath, Niederrhein Gesamtprokurist(en): Klaus Schramm Prokurist(en): Roswitha Bachmann (Personal) Prokurist(en): Kerstin Flos (Controlling) Prokurist(en): Udo Flos (IT/EDV) Prokurist(en): Cappi Frenger (Vertrieb, Marketing) Prokurist(en): Stefan Haarhaus (Kaufmännisch, Technik, Operations & Quality Management) Prokurist(en): Lutz Harde (Logistik) Prokurist(en): Eckhart Klinkenberg (Einkauf) Prokurist(en): Harald Liebich (Finanzen, Controlling), Aldenhoven b Jülich Prokurist(en): Dan Pavsek Prokurist(en): Jörg Thiel Vertriebsleitung: Andreas Zwingmann (Marketing) Umweltschutzbeauftragte(r): Volker Bresse
Eigentümer:	Gesellschafter/Shareholder: Cinram International Inc., Toronto, ON (CA), 100%
Geschäftstätigkeit:	Geschäftstätigkeit: DVD & CD Replikation und Full Service Anbieter, :
Niederlassungen:	Niederlassung(en): 24589 Nortorf b Neumünster, Niedernstr. 3-7; 52477 Alsdorf, Rheinl, Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6; 20255 Hamburg, Heußweg 20; 52477 Alsdorf, Rheinl, Maurerstr.
NACE-Code:	22141 Verlegen von bespielten Tonträgern
SIC-Code:	3652 Schallplatten, bespielte Tonbänder u. Kassetten 7389 Sonstige gewerbliche Dienstleistungen
Geschäftsjahr:	1.12.-30.11., RG 1.12.02-24.10.03

## **ANLAGE 8**

Eine auf das Vorliegen der Drittelbeteiligung hinweisende Bekanntmachung gem. § 106 AktG (a.F.) aus dem Elektronischen Bundesanzeiger vom 07.07.2006, die für die Erfüllung der Bekanntmachungspflicht gem. § 8 DrittelbG genügt.

### **STANGL-Aktiengesellschaft**

#### **84478 Waldkraiburg-Niederndorf**

Nach der Hauptversammlung vom 05. Mai 2006 setzt sich der **Aufsichtsrat** wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Peter Schmidt, 04. Januar 1932, Kfm. i. R., Aschau

Stellvertreter:

Fritz Zimmermann, 13. Dezember 1955, Betontechnologe, Ampfing

Hermann Tischler, 01. Januar 1944, Vorstand i. R. Waldkraiburg

Marcus Jablonski, 15. April 1961, Werbekaufmann, A Zeiselmaier

**Arbeitnehmervertreter:**

Miroslav Tesinsky, 06. Juli 1950, Außendienst, Waldkraiburg - Niederndorf

Ludwig Bichlmaier, 05. Januar 1950, Schlossermeister, Waldkraiburg - Niederndorf

Der Vorstand

## **ANLAGE 9**

Eine auf das Vorliegen der Drittelbeteiligung hinweisende Bekanntmachung gem. § 106 AktG (a.F.) aus dem Elektronischen Bundesanzeiger vom 24.05.2006, die für die Erfüllung der Bekanntmachungspflicht gem. § 8 DrittelbG genügt.

### **CEAG AG**

#### **Bad Homburg v. d. Höhe**

#### **Bekanntmachung gemäß § 106 AktG**

Nach der im März erfolgten Wahl der **Arbeitnehmervertreter** und der Wahl der Anteilseignervertreter durch die ordentliche Hauptversammlung am 11. Mai 2006 setzt sich der **Aufsichtsrat** unserer Gesellschaft wie folgt zusammen:

Vertreter der Anteilseigner:

Berndt-Michael Winter, Vorsitzender des Vorstands der DELTON AG, Vorsitzender, Bad Homburg v. d. Höhe

Dr. Albrecht Leuschner, Rechtsanwalt, Stellv. Vorsitzender, Bad Homburg v. d. Höhe

Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main

Dr. Antonius Wagner, Mitglied des Vorstands der DELTON AG, Bad Homburg v. d. Höhe

Vertreter der **Arbeitnehmer**:

Rita Brehm, Montiererin, Ostbevern

Herbert Ellefred, Versandleiter, Drensteinfurt

Bad Homburg v. d. Höhe, im Mai 2006

Der Vorstand

## ANLAGE 10

Hinterlegungsbekanntmachung des Registergerichts nach Einreichung einer Aufsichtsratsliste (Elektronische Bekanntmachungsplattform). Im konkreten Fall handelt es sich bei der in der Bekanntmachung benannten Gesellschaft um eine solche mit Drittelbeteiligung.

Amtsgericht Mannheim Aktenzeichen: HRB 10111: Bekannt gemacht am: 27.03.2009 12:00 Uhr

In ().  
gesetzte Angaben der Anschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:

Vorgänge ohne Eintragung

24.03.2009

ABB Automation GmbH, Mannheim, Kallstadter Str. 1, 68309 Mannheim. Die Gesellschaft hat am 23.03.2009 die Liste über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum Handelsregister eingereicht.

## ANLAGE 11

Gem. § 106 AktG zum Handelsregister eingereichte Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der ABB Automation GmbH. (Hinweis: Die Gesellschaft unterliegt der Drittelbeteiligung, wie allein aus einer zusätzlich gem. § 8 DrittelbG durch die Gesellschaft veranlassten Bekanntmachung im Elektronischen Bundesanzeiger hervorging<sup>15</sup>.)

Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates der  
ABB Automation GmbH, Mannheim  
AG Mannheim, HRB 10111

Ltd. Nr.	Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Wohnort
1	Smits, Peter	Dipl.-Wirtsch. Ing.	Mannheim
2	Fehse, Hans-Joachim	Dipl. Ing. Maschinenbau	Karben
3	Jonsson, Anders	Mitglied d. Konzernleitung ABB Ltd./CH	Thalwil/CH
4	Kistmacher, Gerd	Industriekaufmann	Essen
5	Krabbe, Hans-Georg	Dipl.-Volkswirt	Königswinter
6	Dr. Schmaderer, Franz	Dr. rer. nat.	Nußloch

Mannheim, den 20. März 2009

ABB Automation GmbH

  
Joachim Braun

  
Michael Simon

<sup>15</sup> Bekanntmachungstext vom 30.3.2009: „Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 106 AktG wird hiermit bekannt gemacht, dass Herr Ismo Haka aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden ist. Für ihn wurde Herr Dr. Franz Schmaderer, Leiter des Konzernforschungszentrums der ABB Deutschland, Nußloch, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt“.

## ANLAGE 12

Zum Handelsregister eingereichte Listen der Mitglieder des Aufsichtsrats der AEG Electric Tools GmbH vom 14.1.2009 und der HANSA-HEEMANN AG, aus denen sich das jeweilige Vorliegen einer Drittelbeteiligung nur indirekt erschließt.

Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates  
der  
**AEG Electric Tools GmbH**  
eingetragen unter HRB 261602 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
mit Sitz in Winnenden

<u>Name</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Beruf</u>
Horst Pudwill	Hong Kong	Unternehmer
Stephan Pudwill	Hong Kong	Manager
Thies G. J. Goldberg	Hamburg	Unternehmensberater
Dr. Ulrich Goebel	Oberhaching	Rechtsanwalt
Georgios Masmanidis	Leutenbach	Betriebsrat, freigestellt gem. § 38 BetrVG
Wilfried Becker	St. Augustin	Außendienstmitarbeiter

Winnenden, den 14. Januar 2009

  
\_\_\_\_\_  
Alexandre Duarte,  
Geschäftsführer

  
**HANSA-HEEMANN AG**  
Rellingen  
Aufsichtsrat  
Stand: 25.06.2009

**Wolff Lange**, Hamburg, selbstständiger Unternehmer  
Vorsitzender

**Annet Aris**, Den Haag, Adjunct Professor of Strategy and Management  
stellvertretende Vorsitzende

**Rainer Bernhardt**, Tremsbüttel, Kaufmann

**Jürgen Eifler**, Berlin, Unternehmensberater

**Rainer Engehausen**, Trappenkamp, Betriebsschlosser

**Rolf Wehmeier**, Löhne, Betriebselektriker

  
German Reichert

  
Tobias Giles-Bühm

## ANLAGE 13

Gem. § 106 AktG zum Handelsregister eingereichte Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft mit direkter Bezeichnung von Arbeitnehmervertretern.



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft  
München

**Bekanntmachung gemäß § 106 AktG**

Am 16. Mai 2007 wurde Herr Johannes Lehnert als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft am 28. Juni 2007.

Der Aufsichtsrat setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Herr Peter Dietrich Rath, Generaldirektor i.R., Ottobrunn,  
Vorsitzender,

Herr Dr. Dietrich Boege, Direktor i.R., Dierbach,  
stv. Vorsitzender,

Herr Johannes Lehnert, Versicherungsangestellter, München,  
Arbeitnehmervertreter.

München, 28. Juni 2007

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

 Rath Gleichmann	 Lehnert Manger
---	---

## **ANLAGE 14**

Bekanntmachung der Inanspruchnahme der Befreiung von der Offenlegung des Jahresabschlusses bei der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH (Anmerkung: Die Gesellschaft unterliegt der Drittelbeteiligung gem. – freiwilliger – Angabe in der Aufsichtsratsliste, die beim Handelsregister eingereicht worden ist)

### **Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH**

München

Bekanntmachung gemäß §§ 325, 264 Abs. 3 HGB

Die Knorr-Bremse AG als Inhaberin eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 38.400.000,-- und eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 12.800.000,--, und die Robert Bosch GmbH als Inhaberin eines Geschäftsanteils von EUR 12.800.000,-- vertreten das gesamte Stammkapital der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH im Nennbetrag von EUR 64.000.000,--.

Die Gesellschafter haben gemäß § 264 Abs. 3 Nr. 1 HGB am 20. Februar 2008 einstimmig folgenden Beschluss gefaßt:

"Von der Befreiung der Offenlegungsverpflichtung nach § 264 Abs.3 HGB für das Jahr 2007 wird Gebrauch gemacht."

Der Jahresabschluss der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH wird in den Konzernabschluss der Knorr-Bremse AG einbezogen.

Unter Bezugnahme auf § 264 Abs. 3 Nr. 4b wird mitgeteilt, dass wir von der Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2007 Gebrauch machen.

München, 17. Dezember 2008

Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

Die Geschäftsführung

## ANLAGE 15

Jahresabschluss der Komatsu Hanomag GmbH mit Angaben über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gem. § 285 S. 1 Nr. 10 HGB. Da keine Pflicht zur besonderen Kennzeichnung der Arbeitnehmervertreter besteht, kann aus den Berufsangaben („Betriebsrat“) nur indirekt auf das Vorliegen einer Drittelbeteiligung geschlossen werden. Ggf. müssen noch weitere Informationsquellen herangezogen werden.

**Komatsu Hanomag GmbH**  
Hannover

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.04.2007 bis zum 31.03.2008

[...]

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 1. April 2007 bis 31. März 2008 wie folgt zusammen:

Ingo Häcker, **Betriebsrat** der Komatsu Hanomag GmbH

Tsutomo Sakurai, Chairman and Managing Director, Komatsu Europe Int. N.V., Vilvoorde/  
Belgien (stellvertretender Vorsitzender)

Wilfried Tschich, Geschäftsführer der Komatsu Deutschland GmbH, Hannover (Vorsitzender)

Klaus-Peter Volle, **Betriebsrat** der Komatsu Hanomag GmbH

Dr. Norbert Walter, Geschäftsführer der Komatsu Mining Deutschland GmbH, Düsseldorf

Toshio Miyake, General Manager f. Forschung und Entwicklung, Hannover, bis 26.9.2007

Osamu Kuroyanagi, General Manager f. Forschung und Entwicklung, Hannover, ab 26.9.2007

[...]

## ANLAGE 16

### Aufstellung der im Rahmen der Untersuchung identifizierten Gesellschaften

Dateiname: „Drittelbeteiligung.xls“ auf der beiliegenden CD

NAME	RECHTSFORM	STRASSE	PLZ	ORT	FON	FAX	MAIL	STATUS
"Bavaria" Schifffahrts- und Speditions-Aktiengesellschaft	AG	Wertstr. 3-5	D-63741	Aschaffenburg	(06021) 35 80	(06021) 3 58-115	info@bavariaag.de	DRITTEL
"KERAMAG" Keramische Werke Aktiengesellschaft	AG	Kreuzerkamp 11	D-40878	Ratingen	02102/9160	02102/916353	info@keramag.de	DRITTEL
"Mr. Wash" Auto-Service Aktiengesellschaft	AG	Angermunder Str. 126	D-40489	Düsseldorf	(0211) 5 78 88-0	40	kontakt@mrwash.de	DRITTEL
24/7 Insurance Services GmbH	GmbH	Luisenring 49	D-68159	Mannheim	0621/2902559	0621/2902324		DRITTEL
24/7 Metering GmbH	GmbH	Andréstraße 71	D-63067	Offenbach am Main	069/8060-2101	069/8060-2109	info@24-7-metering.de	DRITTEL
A&R Canton GmbH	GmbH	Gutenbergstraße 2-4	D-68300	Kittel	06192 406 0	06192 406 128	Frankfurt@ar-canton.com	DOWN drittel-ohne
A. Moksel Aktiengesellschaft	AG	Rudolf-Diesel-Str. 10	D-88807	Buchloe	(08241) 5 03-0	(08241) 5 03-210	info@vionfood.com	DRITTEL
A.G.U. Agrargesellschaft Uckermark AG	AG	An der Milchviehanlage 2	D-17291	Prenzlau	(039853) 6 00-0	(039853) 6 00-60		DRITTEL
A.S. Création Tapeten AG	AG	Südstraße 47	D-51645	Gummersbach	022 61/542-0	022 61/5 58 83	contact@as-creation.de	DRITTEL
Aachener Bausparkasse Aktiengesellschaft	AG	Theaterstr. 92-94	D-52062	Aachen	(0241) 4 36-0	(0241) 4 36-353	service@aachener-bausparkasse.de	DRITTEL
Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft	AG	Neuköllner Straße 1	D-52068	Aachen	(0241) 16 88-0	(0241) 16 88-236	info@aseag.de	DRITTEL
AachenMünchener Lebensversicherung AG	AG	Aureliusstraße 2	D-52064	Aachen	0241/4560	(0241) 4 56-4510	service@amv.de	DRITTEL
AachenMünchener Versicherung AG	AG	Aureliusstraße 2	D-52064	Aachen	0241/4560	0241/4564510	service@amv.de	DRITTEL
Aareal Bank AG	AG	Paulinenstr. 15	D-65189	Wiesbaden	0611/3480	0611/3482549	aareal@aareal-bank.com	DRITTEL
ABB Automation GmbH	GmbH	Kallstadter Str. 1	D-68309	Mannheim	(0621) 3 81-0	(0621) 3 81-8788	automation.service@de.abb.com	DRITTEL
ABB Automation Products GmbH	GmbH	Wallstadter Str. 59	D-68526	Ladenburg	06203/710	06203/712351	info@abb.de	DRITTEL
ABB Gebäudetechnik GmbH	GmbH	an den Loddenbüschen 79	D-76831	Ingelheim				DRITTEL
ABB Stotz-Kontakt Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH	Eppelheimer Str. 82	D-69123	Heidelberg	(06221) 7 01 00	(06221) 70 16 99	desst.info@de.abb.com	DRITTEL
ABX LOGISTICS (Deutschland) GmbH	GmbH	Wörthstr. 110	D-47053	Duisburg	(0203) 6 06-6	(0203) 6 06-7201	info@abxlogistics.de	DRITTEL
Actris AG	AG	Käfertaler Straße 170	D-68167	Mannheim	0	306	info@eichbaum.de	DRITTEL
ADAC - Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft	AG	Am Westpark 8	D-81373	München	089/76760	089/76762500	adac@adac.de	DRITTEL
ADA-Das SystemHaus GmbH	GmbH	Siemensring 54-56	D-47877	Willich	+49 2154 4909-0	8111	info@ada.de	DRITTEL
ADM Hamburg Aktiengesellschaft	AG	Nippoldstr. 117	D-21107	Hamburg	040/751940	040/75194300	oelag@oelag.de	DRITTEL
ADP Employer Services GmbH	GmbH	Zazenhäuser Str. 106	D-70437	Stuttgart	(0711) 87 07-0	(0711) 87 07-447	adp@de.adp.com	DRITTEL
Advanced Nuclear Fuels GmbH	GmbH	Am Seitenkanal 1	D-49811	Lingen (Ems)	(0591) 91 45-0	(0591) 91 45-369		DRITTEL
AdvoCard Rechtsschutzversicherung AG	AG	Heidenkampsweg 81	D-20097	Hamburg	040/237310	040/23731414	nachricht@advocard.de	DRITTEL

Abbildung: Ausschnitt aus der Excel-Datei